

als Rechtsnachfolgern der Urheber der diesen Stahlstichen zu Grunde liegenden Delgemälde, gegenüber als widerrechtliche Nachbildungen angesehen werden, und sollen sie insbesondere die in der Klage geltend gemachte, auf der Klager Lithographien sich beziehende Schadenersatzverbindlichkeit hervorbringen, so müssen sie zu einer Zeit herausgegeben worden sein, wo den Klägern das diesfallige Verbiethungsrecht auf Grund der von den Autoren ausgegangenen Rechtsübertragung bereits wirklich zur Seite stand. Vor dieser Uebertragung konnten wohl die Maler selbst ein Verbiethungsrecht ausüben, nicht aber kann jene Rechtsübertragung auf früher Geschehenes in der Person der Klager zurückbezogen und mit einem von ihnen, den Klägern, herausgegebenen Werke dergestalt in Verbindung gebracht werden, daß daraus eine Rechtsverbindlichkeit des Beklagten zum Erlaße von Schäden abgeleitet würde.

Aus diesen Gründen erschien es nöthig, der Beweisauflage die in dem vorstehenden Erkenntnisse ausgesprochene Beschränkung beizufügen. Durch diese Begrenzung des Beweisthemas wird zugleich den von dem Beklagten Bl. 68 b. flg. geltend gemachten, schon oben angedeuteten Einwendungen soweit nöthig begegnet.

Eine weitere Beschränkung des Beweisthemes dagegen, betreffend den Nachweis eines von den Malern bei der Veräußerung ihrer Gemälde angeblich zu erklären gewesenen Vorbehalts, hat nicht für begründet erachtet werden können. Zwar behauptet der Beklagte Bl. 63 b., daß das Recht der Vervielfältigung, wenn es nicht bei der Veräußerung des Gemäldes ausdrücklich vorbehalten worden sei, ganz verloren gehe, da, wie Bl. 64. weiter ausgeführt wird, mit der Möglichkeit, auf den Gegenstand eines Rechts einzuwirken, auch das Recht selbst verloren gehen müsse.

Allein dieser letztere Satz ist in solcher Allgemeinheit schon an sich unrichtig, auch hat bereits das königl. Oberappellationsgericht (in actis sub P. Nr. 4. Vol. I. vom Jahre 1852. Bl. 250.) sich dahin ausgesprochen, daß bei Kunstwerken der Anspruch auf den durch Nachbildung des Originals mittelst der dabei möglichen Kunstfertigkeiten zu ziehenden pecuniären Gewinn mit der dem Original zu Grunde liegenden künstlerischen Idee verbunden sei, und daß dieses Recht bei Veräußerung des Originals, insofern dies nicht ausdrücklich ausgemacht worden, auf den Käufer nicht mit übergehe, daß also der Besitzer des Kunstwerkes so lange, als das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers noch bestehe, selbst nicht die Befugniß habe, das Kunstwerk nachzubilden zu lassen, um die Nachbildungen buchhändlerisch zu vertreiben.

Die Richtigkeit dieser Sätze zu widerlegen, ist dem Beklagten in keiner Weise gelungen. Verbleibt also das Vervielfältigungsrecht bei der Veräußerung seines Kunstwerks im Zweifel und so lange nichts anderes verabredet worden, dem Künstler, so bedarf es eben von seiner Seite keines ausdrücklichen Vorbehalts hierunter, nicht zu gedenken, daß überhaupt Verzichtleistungen strenger Auslegung unterliegen und eine stillschweigende Verzicht nur aus solchen Thatumständen gefolgert werden darf, welche eine andere Auslegung, als die, daß zuständige Rechte haben aufgegeben werden sollen, gar nicht zulassen.

Durch alles bisher Gesagte findet das vorstehende Erkenntniß in der Hauptsache seine Rechtfertigung.

Ist gleich von beiden Theilen gegen dieses Erkenntniß Berufung an die zweite Instanz eingelegt worden, so hindert dies in keiner Weise, den Ausführungen desselben die höchste Anerkennung zu widmen. Nur wenn die Fragen des literarischen und artistischen Rechtes in so unbefangener und eingehender Weise beleuchtet werden, ist es möglich, denselben nach und nach auf den Grund zu kommen. Dieses Erkenntniß bildet einen dankbar anzuerkennenden Fortschritt, und wenn dasselbe mit den bis jetzt bekannt gewordenen Entscheid-

ungen der königl. bayerischen Behörden und der noch in einer der letzten Nummern (150.) angezogenen Entscheidung der höchsten königl. württembergischen Behörden verglichen wird, so entsteht die gerechte Frage, ob diese sämmtlichen Entscheidungen auch nur möglicherweise sich auf dieselben Grundsätze stützen können, die Beschlüsse des Deutschen Bundes von 1837 und 1845, welche doch der neuern deutschen Particulargesetzgebung zum Ausgangspunkt gedient haben. Hier gibt es ein neues Feld für ein neues Bundesgericht, dem man die Befugniß nicht absprechen wird, darüber zu wachen, daß die Bundesbeschlüsse ebenso wenig durch die Particulargesetzgebung, wie durch eine unfähige oder böswillige Jurisprudenz wirkungslos gemacht werden.

Eine einzige Bemerkung sei noch erlaubt, lediglich zum Beweise, wie jede Abweichung von den einfachen Grundlagen des Rechtes sich rächt.

Wenn in den Entscheidungsgründen gesagt ist, daß die Vergleichung der Nachbildungen auf dem Wege einer selbstständigen Kunstfertigkeit mit der Uebersetzung schon deshalb unzulässig sei, weil das Gesetz rücksichtlich der literarischen Erzeugnisse nur die mechanische Vervielfältigung verbiete, hinsichtlich der artistischen Erzeugnisse aber das Verbot auf alle, auch mit Hilfe einer selbstständigen Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildungen sich erstrecke, so wird Niemand verkennen, daß dieser Grund als durchschlagend eingeräumt werden müsse.

Wenn aber in denselben Entscheidungsgründen das wesentliche Merkmal des schutzberechtigten und schutzbedürftigen Autorrechtes darein gesetzt wird, daß lediglich der Schöpfer der durch Schrift oder Kunst dargestellten Idee im Sinne des Gesetzes als Urheber anzusehen und gegen unerlaubte Nachbildung zu schützen sei, so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß, wo dieser Grundsatz gilt, der Uebersetzer ganz ebenso wenig wie der Lithograph, oder der Kupferstecher, oder Photograph ein Recht auf den Schutz seiner Arbeit ansprechen kann.

Auch der Uebersetzer gibt die von dem Urheber sinnlich wahrnehmbar dargestellte Idee, nur in einer andern Form wieder, und so gewiß eine gute Uebersetzung einen Aufwand von geistiger Kraft bedingen kann, welche der geistigen Kraft des Urhebers nur wenig nachsteht, so ist es doch eben keine schöpferische Thätigkeit und sie hat keinen Anspruch auf einen Schutz, welcher vom Gesetz nur dem Urheberrechte gewährt wird.

Gleiche Anstrengungen hat möglicherweise auch der artistische Nachbildner zu machen, um sein Vorbild vollständig wiederzugeben, allein, wie das Erkenntniß sehr richtig bemerkt, die mehr oder minder gelungene Ausführung der Nachbildung eines Originalwerkes hat selbst dann keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung, wenn ihr Kunstwerth den des Originalwerkes übersteigt, weil das Gesetz eben nur dem Urheber im eigentlichsten Sinne das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung beilegt.

Wieviel dagegen gesprochen worden ist, so zeigt sich doch unwiderleglich, daß der Schutz des Autors auch gegen unbefugte Uebersetzungen im Wesen des Rechtes begründet und ein Sieg des Rechtsgefühls über den Communismus ist.

z.

Leipziger Lehrlingsunfug.

Schreiber dieses war erfreut, als seiner Zeit das Programm des Comité's des Leipziger Buchhandels, betreffend dessen Theilnahme am Schillerfestzuge, die Mittheilung brachte, daß sich auch die Lehrlinge diesem Zuge anschließen sollten, ward ihm doch dadurch Gelegenheit, diese jüngsten Sproßlinge des Leipziger Buchhandels in corpore die Revue passiren zu lassen.

Alle Welt weiß, daß man es in Leipzig zum großen Theile mit der Annahme von Lehrlingen nicht so genau nimmt. Ist der Be-